Beurlaubungen, krankheitsbedingtes Versäumnis von Unterricht, Verfahren der Entschuldigung

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

der schulische Erfolg unserer Schülerinnen und Schüler basiert ganz wesentlich auf der kontinuierlichen Teilnahme am Unterricht; nur so können Unterrichtsbeiträge (Wortmeldungen, Hausaufgaben, Referate, Tests) wahrgenommen und bewertet werden. Für die Entschuldigung von Abwesenheiten vom Unterricht gelten diese Regeln:

a. Unterrichtsversäumnis aus schulischem Anlass

Auch wenn hier in der Regel die Abwesenheit entschuldigt ist, müssen Sie trotzdem **vorher** bei planbaren Aktivitäten (z.B.: Schul-Sport-Wettkampf, Patendienst, AG-Einsatz, Munol) mit dem üblichen Entschuldigungszettel die Fachlehrkräfte darüber informieren. Der versäumte Unterrichtsstoff ist in einer der Abwesenheitsdauer angemessenen Frist nachzuholen.

b. Unterrichtsversäumnis aus persönlichem Anlass

(z.B.: Führerscheinprüfung, Familienfeier, Bewerbung, Schnupper-Uni-Studientage)

Für solche Fälle beantragen Sie **vorher** eine entsprechende Beurlaubung. Das Schreiben von Klausuren sollte nicht beeinträchtigt werden. Über den Antrag für bis zu drei Schultage entscheidet die Klassenlehrkraft, darüber hinaus die Schulleitung. In zeitlicher Verbindung mit Schulferien entscheidet stets die Schulleitung.

c. Krankheitsbedingtes Fehlen

Melden Sie sich am Morgen bei der Schule telefonisch krank. Am dritten Tag einer Erkrankung muss der Schule eine Bestätigung durch die Eltern zugehen. Bleibt die Entschuldigung nach unverzüglicher Frist aus, wird das Fehlen als unentschuldigt vermerkt.

Rechtliche Hinweise:

OAPVO 2020 (§12) Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 195) Anwendung. Will sie oder er aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind. Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.

(2) Halbjahresleistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt, müssen Schülerinnen und Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.

Schulgesetz §19 (4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn sie oder er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind.

Unerlaubte Hilfsmittel bei Klausuren und Referaten, Verlassen des Schulgeländes, Auskunft

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

der guten Ordnung halber hier noch drei notwendige Regelungen:

1. Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Klausuren und bei Referaten

Im Falle einer vollendeten Täuschung oder eines Täuschungsversuches kann eine Klausur mit 00P bewertet werden, weil die Leistungsfeststellung behindert worden ist. Nach Ermessen können noch Teile der Klausur bewertet werden - allerdings gemessen an der erwarteten Gesamtleistung -wenn ihre selbstständige Anfertigung anzunehmen ist. Selbst die raffinierteste Nutzung von nicht ausdrücklich zugelassenen Datenverbindungen ist unzulässig.

Auch bei Referaten oder anderen eigenständig vorbereiteten Leistungen wird die Verwendung von Ausarbeitungen aus dem Internet als Täuschung gewertet, wenn die verwendete Quelle nicht vollständig und nachprüfbar benannt worden ist. Davon unberührt bleibt die fachliche Bewertung unreflektierter Reproduktionen.

2. Das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit durch Schülerinnen und Schüler der Oberstufe, die nicht volljährig sind

ist nur dann erlaubt, wenn Sie, liebe Eltern, dies Ihren Kindern auf dem Unterschriftenblatt generell gestatten. Dadurch verzichten Sie allerdings gegebenenfalls auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Unfallkasse Nord in der Funktion einer Berufsgenossenschaft.

3. Auskunft der Schule an die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

Die Schule darf Angelegenheiten auch von volljährigen Schülerinnen und Schülern mit deren Eltern erörtern, solange dem nicht schriftlich widersprochen worden ist. Der Widerspruch wäre ggf. zu den Akten zu nehmen.

Bitte bestätigen Sie, geehrte Eltern, und Sie, liebe Schülerinnen und Schüler, die Kenntnisnahme der Regelungen 1., 2. und 3. dieser Seite sowie a), b), c) der Rückseite auf dem Unterschriftenblatt und reichen dieses über die Klassenlehrkraft an die Oberstufenleitung zurück.

In der Zuversicht, dass wir nicht auf die Bestätigungen werden zurückgreifen müssen,

mit freundlichen Grüßen

C. Lindow, Oberstufenleitung

N a m e der Schülerin / des Schülers in Druckbuchstaben	Klasse
An das Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau - Oberstufe	
Die Regelungen a), b), c) vom 15.8.2022 bezüglich Beurlaubungen, krankheitsbedingten Versäumnisses von Unter Entschuldigungsverfahrens	richt und des
sowie die Regelungen 1., 2., 3. vom 15.8.2022 bezüglich unerlaubter Hilfsmittel bei Klausuren und Referaten sowie Auskünften an Eltern volljähriger Schüler habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen. Wir gestatten unserem Kind, dass es das Schulgelände verlässt.	
Ort:	Datum:
Unterschriften: Schülerin/Schüler	Sorgeberechtigte (Eltern)
N a m e der Schülerin / des Schülers in Druckbuchstaben	 K l a s s e
An das Leibniz-Gymnasium Bad Schwartau - Oberstufe	
Die Regelungen a), b), c) vom 15.8.2022 bezüglich Beurlaubungen, krankheitsbedingten Versäumnisses von Unter Entschuldigungsverfahrens	richt und des
sowie die Regelungen 1., 2., 3. vom 15.8.2022 bezüglich unerlaubter Hilfsmittel bei Klausuren und Referaten sowie Auskünften an Eltern volljähriger Schüler habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen. Wir gestatten unserem Kind, dass es das Schulgelände verlässt.	
habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.	
Ort:	Datum: